

BMBWF
IV/9 Rechtsfragen und Rechtsentwicklung
z.H. Mag. Michael Gruber
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
michael.gruber@bmbwf.gv.at
Wilhelm.brandstaetter.bmbwf.gv.at

Wien, am 16.4.2020

Stellungnahme zur COVID 19-Fachhochschulverordnung - C-FHV (GZ: 2020-0.223.254)

Sehr geehrter Herr Mag. Gruber!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir möchten unserer Stellungnahme vorwegschicken, dass an den Fachhochschulen der Studienbetrieb trotz COVID 19 unter Einsatz hoher zeitlicher, personeller und finanzieller Ressourcen weiterläuft. Dies geschieht auf Basis des FHStG vor dem In-Kraft-Treten des COVID-19-Hochschulgesetzes - C-HG. Schon vor der Krise gab es Fachhochschul-Studiengänge, die gänzlich in Fernlehre, also in digitalisierter Form, durchgeführt wurden. Somit erschließt sich uns die Notwendigkeit gegenständlicher legislativer Maßnahme im vorliegenden Ausmaß nicht. Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen hätten viele dieser Adaptionen auch in der Satzung bzw. der Prüfungsordnung bzw. seitens der Studiengangsleitungen hochschulautonom vorgenommen werden können. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die mangelnde Bestimmtheit einzelner Regelungen der Verordnung bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die gewählte Vorgehensweise. Bei einzelnen Bestimmungen drängt sich uns außerdem der Eindruck auf, das BMBWF wäre hier gewissen Partikularinteressen und nicht den Notwendigkeiten der Corona-Krise gefolgt, eine Vorgehensweise, die wir demokratiepolitisch für bedenklich halten.

Zu den einzelnen Bestimmungen der C-FHV:

Zu § 3 Abs 1:

Hier wird auf § 13 Abs 1, 3 und 4 FHStG Bezug genommen. Diese Bestimmungen regeln den Zeitpunkt, die Anzahl und den Zeitrahmen der Prüfungen bzw. die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten, nicht aber eine Änderung während des Semesters. Eine solche Änderungsmöglichkeit ist daher unseres Erachtens auch nicht abweichend von § 13, sondern ergänzend zu verstehen.

Eine Anhörung der Hochschulvertretung betreffend die Bekanntgabe von Prüfungsmodalitäten ist nicht üblich im FH-Bereich. Diese Kompetenz obliegt den Studiengangsleitungen. Darüber hinaus ist der Begriff „Hochschulvertretung“ unbestimmt und dem FH-Bereich nicht bekannt. Daher regen wir die Streichung dieses Zusatzes an. Sinnvoll ist vielmehr eine zeitnahe Abstimmung mit dem Kollegium über die Möglichkeit der Durchführung von Prüfungen im Online-Modus (FH-sektorweit so erfolgt und üblich). Die

Ankündigung der konkreten Modalitäten je Lehrveranstaltung ist Sache der Studiengangsleitungen.

Der Zeitraum für abweichende Regelungen zu Prüfungen wird in § 3 Abs 1 auf das Sommersemester 2020 beschränkt. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange der Hochschulbetrieb an Fachhochschulen durch Maßnahmen wegen COVID-19 betroffen sein wird, wird angeregt, dass dies auch für das Wintersemester 2020/2021 gelten soll. Dies umso mehr, als die Möglichkeit dafür in § 2 C-HG vorgesehen ist. Eine Ausnützung dieser Möglichkeit durch die längere Dauer ist nicht zu befürchten, da derartiges nach dem derzeitigen Textentwurf nur möglich ist, wenn „dies aufgrund der Maßnahmen betreffend COVID-19 und der geänderten Umstände in der Lehre organisatorisch und didaktisch erforderlich ist“.

Unser Formulierungsvorschlag: *„Ergänzend zu § 13 Abs 1, 3 und 4 FHStG können die konkreten Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten sowie die festgelegten Termine für Prüfungen während des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/2021, auch geändert werden [...]“*

Zu § 3 Abs 2:

Es ist anzumerken, dass es -unabhängig von COVID-19 -Fachhochschulen gibt, die schon seit vielen Jahren Prüfungen auf elektronischem Weg abwickeln und die dazugehörigen Abläufe und Erfordernisse in den Studien- und Prüfungsordnungen (§ 10 Abs 3 Z 10) geregelt haben. Eine Detailregelung wie in § 3 Abs 2 der C-FHV ist daher - zumindest dort, wo bereits Regelungen bestehen - nicht notwendig. Darüber hinaus haben alle FHs in den letzten Wochen intensiv an einer Ermöglichung des Semesterabschlusses für ihre Studierenden gearbeitet, inklusive eventueller Anpassungen der Studien- und Prüfungsordnungen für die Abhaltung elektronischer Prüfungen. Da dies über das Kollegium läuft, war selbstverständlich auch die Studierendenvertretung involviert und enthält auch alle „logischen“ Anforderungen wie die „Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung“. Es haben auch schon einige „COVID-19-Prüfungen“ stattgefunden. Hier jetzt im Nachhinein detaillierte Mindestanforderungen zu definieren, führt nicht zu einer Entlastung der Kollegien und Vereinfachung der Verfahren an den FHs, sondern zu einer Verschärfung der ohnehin aufwändigen Umstellungen und Notwendigkeiten zur Corona-gerechten Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs.

Unser Formulierungsvorschlag: *„Sofern die Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule keine Vorschriften zur Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg enthalten, gelten für elektronische Prüfungen während des Sommersemesters 2020 folgende Mindestanforderungen“*

Zu § 3 Abs 2 Z 1:

Im FH-Bereich ist eine „Anmeldung“ zur Prüfung nicht immer vorgesehen. Das FHStG selbst sieht in § 13 Abs 3 nur eine „rechtzeitige Ankündigung“ der Prüfungstermine vor (Konkretisierungen sind in der Satzung vorzunehmen - nach den Satzungen der FHs sind Termine idR zumindest 14 Tage vorher anzukündigen).

Unser Formulierungsvorschlag: *„Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe des geänderten Prüfungstermins, bekannt zu geben.“*

Zu § 3 Abs 2 Z 5:

Darüber hinaus enthält die Detailregelungen des Abs 2 in Z 5 („Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen“) eine Regelung, die bisher nur für mündliche Prüfungen gegolten hat (§ 15 Abs 2 FHStG). Eine Ausdehnung auf schriftliche (elektronische) Prüfungen im Umfang des § 15 Abs 2 FHStG stellt einen bedeutenden Mehraufwand für die FHs dar. Im Übrigen enthalten die Prüfungsunterlagen (elektronischer) schriftlicher Prüfungen ohnehin

alle genannten Informationen. Eine zusätzliche Erstellung eines Protokolls für jeden Studierenden hat keinen Mehrwert und verursacht bürokratische Mehrkosten.

Außerdem ersuchen wir um Ergänzung, dass die Einsicht - analog zu den bestehenden Bestimmungen in § 13 Abs 6 und 7 FHStG - für die Dauer von sechs Monaten möglich ist und Unterlagen nur für diese Dauer durch die Fachhochschule aufbewahrt werden müssen.

Angesichts des krisenbedingten organisatorischen Mehraufwandes im Studienbetrieb regen wir außerdem an, das Recht auf Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll auf negative Prüfungsleistungen zu beschränken.

Unser Formulierungsvorschlag: *„5. Über mündliche elektronische Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das bei einer negativen Prüfungsleistung auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg binnen einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe der Beurteilung Einsicht zu gewähren ist. Die Einsicht ist für die Dauer von sechs Monaten zu ermöglichen. Unterlagen sind durch die Fachhochschule nur für diese Dauer aufzubewahren.“*

Zu § 3 Abs 2 Z 7

Es sollte berücksichtigt werden, dass bei technischen Problemen die Wiederholung der Prüfung nur notwendig ist, wenn der bisherige Prüfungsverlauf noch keine ausreichende Möglichkeit der Vergabe einer Note zulässt. Wenn beispielsweise bei einer geschätzten Dauer von 20 Minuten das technische Problem bei Minute 17 auftaucht, kann man davon ausgehen, dass es möglich ist, eine Note zu vergeben.

Unser Formulierungsvorschlag: *„Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen, wenn der bisherige Prüfungsverlauf noch keine ausreichende Möglichkeit einer Benotung zulässt. Die Prüfung ist dann nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.“*

Zu § 3 Abs 3

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Bestimmung auf das Sommersemester 2020 beschränkt bleibt und nicht auch für das Wintersemester 2020/21 gelten sollte.

Unser Formulierungsvorschlag: *„Abweichend von § 15 Abs. 1 FHStG ist das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen, die aufgrund von COVID-19-Maßnahmen auf elektronischem Weg durchgeführt werden, im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung eine Vertrauensperson beizuziehen.“*

Zu § 4:

Diese Bestimmung ist unseres Erachtens nicht notwendig, da im § 14 derzeit festgehalten ist, dass zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen sind. Der Einsatz im Dienste der Gesellschaft fällt ohnedies darunter. Die Entscheidung muss dennoch weiterhin bei der Studiengangsleitung liegen.

Wir regen aber an, dass es in Abweichung von § 14 FHStG möglich ist, während der Unterbrechung Prüfungen abzulegen.

Zu § 5:

Da zu dieser Bestimmung kein Zusammenhang mit der COVID 19 Krise hergestellt werden kann und ein solcher Zusammenhang auch nicht in den Erläuterungen zur Verordnung ausgeführt wird (dort wird lediglich auf die höchstgerichtliche Judikatur verwiesen, die aus der Zeit vor der Krise stammt), fordern wir, wegen fehlender Konkretisierung deren Streichung. Sie führt zu einer Pauschalverpflichtung, alle Studierenden infolge einer negativen kommissionellen Prüfung wiederholen zu lassen, unabhängig davon, ob eine entsprechende Leistung für eine günstige Prognose vorliegt. Dies ist neben dem Eingriff in

die Entscheidungskompetenz der FH (insbesondere der Studiengangsleitungen) eine Ungleichbehandlung anderer Studierender, die nicht in den Zeitraum der Krise fallen. Damit ist eine leistungsbezogene Entscheidung nicht mehr möglich.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass diese Bestimmung unabhängig von demokratiepolitischen und verfassungsrechtlichen Bedenken zahlreiche studienrechtliche Fragen im Sektor aufgeworfen hat. So ist unklar, für welchen Zeitraum diese Regelung gilt. § 1 Abs 2 gibt die Gültigkeit der Verordnung mit dem Sommersemester 2020 und dem Wintersemester 2020/21 an - sofern kein bestimmter zeitlicher Geltungsbereich festgelegt wird. Letzteres ist in § 5 der C-FHV nicht der Fall. Bedeutet das, dass die negativ beurteilte kommissionelle Prüfung im SS20 oder WS 20/21 stattgefunden haben muss, oder der Erstantritt? Besteht darüber hinaus ein Recht auf Wiederholung, wenn das Wiederholungsjahr im WS20/21 starten würde (die ursprüngliche Prüfung also aus dem WS19/20 stammt)? Zudem ist die Frage der Studienplatzfinanzierung für wiederholende Studierende zu klären. Vor dem Hintergrund all dieser Aspekte erneuern wir nochmals unsere Forderung, diese Bestimmung zu streichen.

Zu § 6:

Diese Sondervorschrift eröffnet einen weiten Interpretationsspielraum und sollte entweder präzisiert oder gestrichen werden. Es wäre besser, würde man diesen Regelungsbedarf den Hochschulen überlassen.

Zu § 8:

Gemäß § 1 C-FHV gelten die Regelungen der Verordnung für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21, sofern kein bestimmter zeitlicher Geltungsbereich festgelegt wird. Ungeachtet dessen tritt die Verordnung erst mit 30. September 2021 außer Kraft. Um die Gültigkeit der Verordnung und den Zeitpunkt des Außerkrafttretens abzugleichen, wird angeregt, für den Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens den 31.03.2021 heranzuziehen.

Abschließend regen wir an, aus der Verordnung der Universitäten § 14 in die C-FHV zu übernehmen: *„Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann die Studiengangsleitung auch die Beurteilung der vorangehenden schulischen Leistungen heranziehen.“*

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Raimund Ribitsch
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär